

# Satzung – neue Fassung 2025

Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Rechte der Mitglieder.....	3
§ 6	Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7	Beiträge.....	3
§ 8	Organe der Gesellschaft.....	4
§ 9	Hauptversammlung.....	4
§ 10	Einberufung der Hauptversammlung.....	5
§ 11	Beschlussfassung der Hauptversammlung.....	5
§ 12	Stimmrecht.....	5
§ 13	Präsidium.....	6
§ 14	Vertretungsberechtigung.....	6
§ 15	Elferrat.....	6
§ 16	Kassenprüfer.....	7
§ 17	Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung.....	7
	Schlussbestimmung.....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Braunschweiger Karneval-Gesellschaft von 1872 e. V. mit der Abkürzung BKG (nachfolgend Gesellschaft genannt) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der VR Nr. 2403 eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Bewerber aller Geschlechter offen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zur Pflege des heimatlichen Sprachbrauchtums und traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals in Braunschweig und der Förderung des karnevalistischen Tanzsports.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist durch das entsprechende Formular an das Präsidium zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern muss die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter schriftlich vorliegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Elferrat ist in der folgenden Elferratssitzung über die beschlossenen Aufnahmen zu informieren.
- (4) Ehrenmitgliedschaften werden gem. Ehrungsordnung verliehen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Elferrats aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
- wenn es gegen die Satzung gröblich verstoßen hat,
  - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
  - bei sonstigem vereinsschädlichen Verhalten.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt,

- an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- vom Präsidium in der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft informiert zu werden,
- Auskunft über die eigenen personenbezogenen gespeicherten Daten zu erhalten sowie deren Aktualisierung, Änderung oder Löschung zu verlangen. Hinweis: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gesellschaft verarbeitet.

Beschwerdestelle ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (Postfach 221, 30002 Hannover, Telefon 0511/120-4500, E-Mail poststelle@lfd.niedersachsen.de).

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet,

- die Satzung sowie die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten,
- die Interessen der Gesellschaft zu vertreten,
- die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- Änderungen der Anschrift und der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Mitgliedschaft betreffen, zeitnah mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

- Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
- Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.
  - Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten.
  - Im ersten Jahr wird der Mitgliedsbeitrag für die Restlaufzeit ab dem Eintritt für die vollen Monate bis zum Jahresende berechnet.

- (3) Die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- (4) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Elferrat.

## **§ 9 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
- (2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Gesellschaftsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (3) Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - b) die Genehmigung der Berichte des Präsidiums und des Elferrats,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen,
  - e) die Genehmigung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder,
  - f) die Wahl des Präsidiums, des Elferrats und der Kassenprüfer,
  - g) die Ernennung von ehemaligen Präsidenten zu Ehrenpräsidenten,
  - h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Ehrungsordnung und über Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Hauptversammlung,
  - b) Leitung der Hauptversammlung,
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - g) die Art der Abstimmung.

## **§ 10 Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

## **§ 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds schriftlich abzustimmen.
- (2) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Stimmübertragung ist unzulässig.

## **§ 13 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a) Vorsitzender = Präsident
  - b) Stellvertretender Vorsitzender = Vizepräsident
  - c) Schatzmeister = Minister der Finanzen
  - d) Schriftführer = Minister des Inneren
- (2) Das Präsidium der Gesellschaft wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass alle zwei Jahre die Hälfte des Präsidiums nach folgendem Schlüssel zu wählen ist:
  - a) Präsident und Minister des Inneren,
  - b) Vizepräsident und Minister der Finanzen.
- (3) Präsidiumsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Präsidiumsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft im Vorfeld zur Hauptversammlung ausdrücklich erklärt hat.
- (5) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gesellschaftsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, kann vom Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden. Das Ersatzmitglied amtiert bis zum nächsten regulären Wahltermin gemäß Turnus (2a) bzw. (2b).

## **§ 14 Vertretungsberechtigung**

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Minister der Finanzen und den Minister des Inneren vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 € sind für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn der Beschluss des Elferrats darüber vorliegt.

## **§ 15 Elferrat**

- (1) Der Elferrat setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidium,
  - b) dem Zeremonienmeister,
  - c) dem Sitzungspräsidenten,
  - d) dem Minister für Jugendarbeit,
  - e) den weiteren Ministern, deren Funktionen vom Präsidium festgelegt werden.

- (2) Der Zeremonienmeister und der Sitzungspräsident werden vom Präsidium ernannt.
- (3) Der Minister für Jugendarbeit und die weiteren Minister werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Minister bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Minister während der Amtsperiode aus, kann vom Präsidium ein Ersatzminister kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden. Der Ersatzminister amtiert bis zum nächsten regulären Wahltermin.
- (5) Im übrigen gilt der § 13 (3, 4 und 6) der Satzung entsprechend.
- (6) Der Elferrat hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Das Präsidium beraten und unterstützen,
  - b) die eigenständige Ausführung der gem. Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben,
  - c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) die Beschlussfassung über die Ernennung von Senatoren gem. Ehrungsordnung.
- (7) Mitglieder des Elferrats sind aufgrund ihrer Funktion Senatoren.
- (8) Der Elferrat tritt auf Veranlassung des Präsidiums zu Arbeitssitzungen zusammen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Es werden von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Sie berichten der Hauptversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium und dem Elferrat angehören.
- (4) Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.

## **§ 17 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung**

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Diese Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen dem Förderverein Karneval in Braunschweig e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. seiner Satzung verwenden darf.

### **Schlussbestimmung**

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen.